



Lichterführung

Auszug aus den Schiffahrtsvorschriften

(BSO und BSV)

Arten von Lichtern

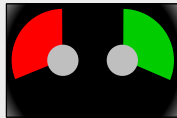
Topplichter

strahlen weisses Licht aus, das von vorne über einen Horizontbogen von 225° , nach jeder Seite $112^\circ 30'$, sichtbar ist. Buglichter sind den Topplichtern gleichgestellt.



Seitenlichter

bestehen aus einem grünen Licht Steuerbord und einem roten Licht Backbord. Sie sind von vorne nach der Seite über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ sichtbar.



Kombinations-Seitenlicht

ist ein Licht, das die Seitenlichter in einer einzigen Laterne kombiniert.



Hecklichter

strahlen weisses Licht aus, das von hinten über einen Horizontbogen von 135° , nach jeder Seite $67^\circ 30'$, sichtbar ist.



Dreifarben-Topplicht

ist ein Licht, das die beiden Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne kombiniert.



Rundumlichter

sind über einen Horizontbogen von 360° sichtbar.



Anbringen der Lichter

Die vorgeschriebenen Lichter sind gut sichtbar zu setzen und dürfen den Schiffsführer nicht blenden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen sie ein gleichmässiges, ununterbrochenes Licht ausstrahlen.

Topplichter oder Rundumlichter müssen grundsätzlich in der Mittellängsebene des Schiffes angebracht werden.

Der Abstand des Topplichtes vom Schnittpunkt der Verbindungslinie der Seitenlichter mit der Mittellängsebene des Schiffes muss mindestens 1.0 m betragen.

Dreifarben-Topplichter sind an oder nahe der Mastspitze anzubringen.

Seitenlichter sind auf gleicher Höhe über der Wasserlinie anzubringen.

Kombinations-Seitenlichter sind im vorderen Bereich des Schiffes und grundsätzlich in der Mittellängsebene anzubringen.

Auf motorisierten Schiffen unter 12 m Rumpflänge darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht werden, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Schiffes oder so nahe wie möglich der Längsebene angebracht werden, in der das seitlich versetzte Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

Auf Schiffen, ausgenommen auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen, muss das Hecklicht in der Mittellängsebene des Schiffes angebracht werden.

Auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen ist das Hecklicht so nahe wie möglich dem Heck anzubringen.

Bezeichnung der Schiffe

Bezeichnung während der Fahrt

Schiffe mit Maschinenantrieb in Fahrt führen bei Nacht und unsichtigem Wetter ein Topplicht (Buglicht), getrennte Seitenlichter und ein Hecklicht.

Bei Fahrzeugen der Berufsfischer können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter geführt werden. Anstelle des Topp- und des Hecklichtes kann ein weisses Rundumlicht in der Mittellängsebene geführt werden, welches auch im hinteren Teil des Schiffes gesetzt werden darf.

Auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen mit Maschinenantrieb sowie Segelschiffen, die unter Motor fahren, sind auch zulässig:

- ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und Hecklicht;
- ein Kombinations-Seitenlicht und ein weisses Rundumlicht;
- getrennte Seitenlichter und ein weisses Rundumlicht.

Segelschiffe, die unter Motor fahren und die ein Topplicht, ein Hecklicht und Seitenlichter führen, dürfen die Seitenlichter und das Hecklicht auch in einem Dreifarben-Topplicht führen.

Ein weisses Rundumlicht genügt auf:

- Schiffen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 6 kW (Bodensee 4.4 kW) beträgt;
- Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz;
- Vergnügungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt;
- Sportbooten und Vergnügungsschiffen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 7 Knoten (ca. 13 km/h) nicht übersteigt, sofern dies im Schiffsausweis eingetragen ist.

Schiffe ohne Maschinenantrieb in Fahrt führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weisses gewöhnliches Rundumlicht. Dies kann auf Ruderbooten auch als Blitzlicht ausgeführt sein.

Auf Segelschiffen, die nur unter Segel fahren, sind auch zulässig:

- getrennte Seitenlichter und ein Hecklicht;
- ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht;
- ein Dreifarben-Topplicht.

Zusätzlich können Segelschiffe, die nur unter Segel fahren zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter führen, sofern kein Dreifarben-Topplicht verwendet wird. Die Lichter sind dort anzubringen, wo sie am besten sichtbar sind. Das obere Licht ist rot, das untere grün. Zusätzlich sind die vorgeschriebenen Seitenlichter und das Hecklicht zu führen.

Die Navigationslichter müssen an einen eigenen Stromkreis angeschlossen sein und vom Steuerstand aus bedient werden können. Zudem sollte die Schaltung der Navigationslichter über einen Schaltvorgang betätigt werden können.

Nachtbezeichnung beim Stillliegen

Schiffe, ausgenommen solche, die am Ufer oder an einem behördlich bewilligten Liegeplatz festgemacht sind, führen beim Stillliegen ein weisses gewöhnliches Rundumlicht.

Lampen und Scheinwerfer

Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht so gebraucht werden, dass sie

- mit den vorgesehenen Lichtern verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können,
- blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern

Ersatzlichter

Wenn vorgeschriebene Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Der vorschriftsgemässe Zustand ist so rasch als möglich wieder herzustellen. Wenn die Ersatzlichter nicht unverzüglich gesetzt werden können, ist ein weisses Rundumlicht zu setzen.

Sichtweite der Lichter

Die Sichtweite der Lichter auf Schiffen, ausgenommen auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen, muss bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens betragen:

Art der Lichter	weiss	rot / grün
hell	4 km	3 km
gewöhnlich	2 km	1.5 km

Die vorgeschriebenen Mindestsichtweiten gelten als erfüllt, wenn die Lichter folgende Lichtstärken aufweisen:

Mindestsichtweite	Lichtstärke in Candela
4 km	10.0
3 km	4.1
2 km	1.4
1.5 km	0.7

Auf Schiffen, ausgenommen auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen, sind Topplichter, Dreifarben-Topplichter, Seitenlichter sowie Kombinations-Seitenlichter als helle Lichter, Hecklichter und weisse Rundumlichter als gewöhnliche Lichter auszuführen.

Die Mindestsichtweite für Sportboote und Vergnügungsschiffe, deren Rumpf

- kürzer als 12 m ist, beträgt für:
 - a. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlichter 1 Seemeile (ca. 1.85 km);
 - b. Topplichter, Hecklichter oder weisse Rundumlichter 2 Seemeilen (ca. 3.7 km);
 - c. den Backbord- und den Steuerbord-Sektor des Dreifarben-Topplichtes 1 Seemeile und für den Hecklicht-Sektor 2 Seemeilen.
- 12 m oder länger, aber kürzer als 20 m ist, beträgt für:
 - a. Seitenlichter, Kombinations-Seitenlichter, Hecklichter sowie alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes 2 Seemeilen (ca. 3.7 km);
 - b. Topplichter 3 Seemeilen (ca. 5.55 km).
- 20 m oder länger ist, beträgt für:
 - a. getrennte Seitenlichter und Hecklichter 2 Seemeilen (ca. 3.7 km);
 - b. Topplichter 5 Seemeilen (ca. 9.25 km).

Verbotene Lichter

Es ist verboten, andere als die vorgesehenen Lichter zu gebrauchen oder diese unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.